

der Luftlinie nur etwa 9 km auseinanderliegen, gegründet, was schon an und für sich unwahrscheinlich ist. Außerdem sollte doch wohl durch die Gründung von Offenburg auch das Kinzigtal mitgesichert werden, denn es wurde ja gerade am Schnittpunkt der beiden wichtigsten mittelbadischen Straßen Straßburg—Offenburg—Kinzigtal (und weiter ins Neckartal oder Oberschwaben) mit der Hauptlandstraße Frankfurt—Offenburg—Basel angelegt. Wozu also noch eine zweite Stadt in solcher Nähe?

Man könnte freilich geltend machen, daß das Gengenbacher Stadtrecht unter die Tochterrechte Freiburgs gerechnet werden kann. Allein es gehörten viele Städtchen zum Freiburger Stadtrechtskreis, z. B. alle Städtchen im Kinzigtal und dessen Nachbarschaft. Dann müßten ja auch diese Städte Zähringergründungen sein. Die Rechtsgutachten hat Gengenbach übrigens in Straßburg eingeholt<sup>4)</sup>, und weder Gengenbach noch Zell gehörten zum Freiburger Oberhof<sup>5)</sup>.

Wenn die Zähringer wirklich die Gründer der Stadt Gengenbach gewesen wären, hätten sie ohne Frage auch Rechte über die Stadt als Stadtherren oder dergleichen gehabt. Davon ist jedoch nirgends die geringste Spur vorhanden. Wir wissen genau, wer die entscheidenden Rechte gehabt hat.

Versuchen wir für die weiteren Betrachtungen einen festen Ausgangspunkt in den gleichzeitigen Quellen zu gewinnen. Da bietet uns ein freundliches Geschick die Bezeichnungen für die Pfarrkirche von Gengenbach in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts an. Die Pfarrei ist unbestritten viel älter als die Stadt, und deshalb ist die Pfarrkirche vor der Stadtgründung des öfteren erwähnt. Zu ihr gehörten seit alters die umliegenden bäuerlichen Siedlungen Gengenbach-Oberdorf, Haigerach, Reichenbach, Schwaibach, Bermersbach mit Strohbach, Fußbach und früher noch Beiern<sup>6)</sup>. Aus der Erwähnung der Pfarrkirche kann daher auf das Vorhandensein der Stadtsiedlung nur geschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Hinweis damit verbunden ist. Am 11. März 1220 wird diese Pfarrkirche von drei Schiedsrichtern bezeichnet als „Pfarrkirche in Gengenbach zusammenhängend mit der Klosterkirche“<sup>7)</sup>; in einem undatierten Schreiben

<sup>4)</sup> Max Kuner, Die Gerichtsverfassung der Stadt Gengenbach, „Ortenau“, 12, 1925, S. 78.

<sup>5)</sup> Johanna Bastian, Freiburg als Oberhof, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts in Freiburg, H. 2, S. 8 f.; dagegen gehörte Offenburg zum Freiburger Oberhof, ebenda, S. 9 und S. 44. Mit Urkunde vom 21. April 1263 wurde anerkannt, daß das Straßburger Stadtgericht der Oberhof für die Städte und Dörfer des Bistums ist, und nicht die bischöflichen Obergerichte. Das galt also auch für Gengenbach. Siehe Regesten der Bischöfe von Straßburg = RegBiStraßburg II, nr. 1724, S. 226.

<sup>6)</sup> Eine verschwundene Siedlung bei Strohbach.

<sup>7)</sup> „ecclesia parochialis in Gengenbach contigua ecclesie conventuali“ in: Aloys Schulte, Acta Gengenbacensia 1233—1235, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge (= ZGO, NF) 4, 1889, Vorurkunden, Nr. 2, S. 97.